

Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz)

Vom Volke angenommen am 13. Oktober 1957 ¹⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden fördert die Durchführung von öffentlichen, auf freiwilliger Grundlage organisierten Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten des Menschen. Grundsatz

Art. 2 ²⁾

Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden der Regierung die erforderlichen Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung gestellt. Kantonale Mittel

Art. 3

¹⁾ Die öffentlichen Impfungen werden als Reihenimpfungen organisiert. Öffentliche Impfungen

²⁾ Das Sanitätsdepartement bestimmt das Impfprogramm. Es bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Impfähzte und die Impforte.

³⁾ Die Gemeinden haben die nötigen Massnahmen zur Durchführung von öffentlichen Impfungen zu treffen. Es kann ihnen insbesondere die Führung von Impflisten, die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Hilfskräften und Hilfsmitteln, die Bekanntmachung der Impftermine und die Aufbietung der Impfwilligen übertragen werden.

Art. 4

Private Impfungen werden von diesem Gesetz nicht berührt. Private Impfungen

Art. 5

¹⁾ Der Kanton trägt die Kosten des öffentlichen Impfverfahrens gegen die Tuberkulose. Er kann die Impfwilligen zur Entrichtung eines Beitrages an die Durchleuchtung verhalten. Tuberkulose-Impfung

²⁾ Die Durchführung von öffentlichen Impfungen gegen die Tuberkulose obliegt in der Regel dem schulärztlichen Dienst der Gemeinden. ³⁾ Das

¹⁾ B vom 18. April 1957, 141; GRP 1957, 125 und 130

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

³⁾ Vgl. dazu Regulativ der Regierung für den schulärztlichen Dienst, BR 421.750

Sanitätsdepartement kann sie den anerkannten Organisationen der Tuberkulosefürsorge übertragen.

Art. 6

Öffentliche Polio-
Impfung
a) Finanzierung

¹ Die öffentlichen Schutzimpfungen gegen die Kinderlähmung (Poliomyelitis) werden vom Kanton und von den Gemeinden gemeinsam durchgeführt und finanziert.

² Der Kanton liefert und bezahlt den Impfstoff.

³ Die Gemeinden übernehmen die übrigen Kosten, wie insbesondere die Entschädigung der Impfähzte.

Art. 7

b) Beiträge an
Gemeinden

¹ An die ausgewiesenen reinen Ausgaben erhalten die Gemeinden Bundesbeiträge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften. ¹⁾

² Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge bis zur Höhe der ihnen zukommenden Bundesbeiträge gewähren.

Art. 8

c) Beiträge der
Impflinge

Die Gemeinden können ihre Auslagen teilweise auf die Impflinge überwälzen.

Art. 9

Private
Polioimpfung

Um die privaten Impfungen gegen die Kinderlähmung ausserhalb des für öffentliche Reihenimpfungen geltenden Impfprogramms zu fördern, kann die Regierung den Impfstoff verbilligen. Das Sanitätsdepartement gibt den Impfstoff an die in Graubünden praktizierenden Ärzte ab. Es setzt die Bedingungen der Abgabe fest. ²⁾

Art. 10

Pocken-Impfung

¹ Der Kanton organisiert öffentliche Schutzimpfungen gegen die Pocken. Er trägt die dabei entstehenden Kosten. Die Durchführung dieser Impfungen besorgen die Bezirksärzte.

² Die Regierung kann nötigenfalls die Impfung gegen die Pocken für die Bevölkerung des ganzen Kantons oder einzelner Gebiete obligatorisch erklären.

¹⁾ Vgl. dazu BrV über Bundesbeiträge nach Epidemiengesetz, SR 818.161.1

²⁾ Vgl. dazu Verfügung des Sanitätsdepartements über die Abgabe von Impfstoff gegen die epidemische Kinderlähmung, KA 1958, 238

Art. 11

Die Regierung ist befugt, Schutzimpfungen gegen andere übertragbare Krankheiten anzuordnen. Andere
Impfungen

Art. 12

Für die Bekämpfung, Behandlung und Nachbehandlung von Kinderlähmung und Tuberkulose sowie für die Behebung von Pockenimpfschäden steht der Regierung jährlich ein Kredit bis 50 000 Franken zur Verfügung. Über dessen Verwendung erlässt die Regierung die nötigen Bestimmungen.¹⁾ Hilfsmassnahmen

Art. 13

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Vollzug

Art. 14

¹ Die Regierung setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.²⁾ Inkraftsetzung

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung der Regierung über die Pockenschutzimpfung vom 11. Februar 1949³⁾, ausser Kraft.

¹⁾ Noch nicht erlassen

²⁾ Auf den 1. Januar 1958 in Kraft gesetzt durch RB vom 22. November 1957. Der Bundesrat hat das Gesetz am 8. November 1957 soweit genehmigt, als es Ausführungsbestimmungen zum BG vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung enthält

³⁾ AGS X, 295